



## Öffnungszeiten Hallenbäder und EZH

An Heiligabend, dem 1. Weihnachtsfeiertag, Silvester und Neujahr sind alle städtischen Sportstätten geschlossen. Vor und zwischen den Festtagen gelten während der Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2024 bis zum 4. Januar 2025 erweiterte Öffnungszeiten.

Das Eissportzentrum Herzogenried hat in den Weihnachtsferien außer an den Sonntagen täglich von 10 bis 13.30 Uhr, von 15 bis 18.30 Uhr sowie von 20 bis 22 Uhr geöffnet. Von 15 bis 18.30 Uhr sowie von 20 bis 22 Uhr stehen dabei jeweils beide Hallen für den Rundlauf zur Verfügung. Auch am 26. Dezember und am 6. Januar ist zu den genannten verlängerten Öffnungszeiten offen. Sonntags bietet das Eissportzentrum Laufzeiten von 10 bis 13.30 Uhr und von 15 bis 18 Uhr an. Ab 7. Januar gelten die regulären Öffnungszeiten.

Das Herschelbad hat an den Feiertagen geschlossen, ansonsten gelten die gewöhnlichen Öffnungszeiten. Das Gartenhallenbad Neckarau hat in den Weihnachtsferien frei-

tags von 6 bis 22 Uhr verlängerte Öffnungszeiten. Am 26. Dezember und am 6. Januar ist von 9 bis 20 Uhr geöffnet. Die Saunazeiten bleiben unverändert. Das Hallenbad Waldhof-Ost hat an den Feiertagen geschlossen. Vom 27. bis 30. Dezember ist am Freitag von 6.15 bis 21 Uhr und Samstag/Sonntag jeweils von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Am 2. Januar sind die Öffnungszeiten verlängert von 8 bis 21 Uhr. Ansonsten gelten die normalen Öffnungszeiten. Das Hallenbad Vogelstang ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar geschlossen. Ab 7. Januar gelten die normalen Öffnungszeiten.

### Weitere Informationen:

Eissportzentrum Herzogenried:  
0621/293-301095  
Herschelbad: 0621/293-7116  
Gartenhallen Neckarau: 0621/856462  
Hallenbad Waldhof Ost: 0621/755451  
Hallenbad Vogelstang: 0621/293-8283

## Musikexpress im Eissportzentrum

Neben den beliebten Eisdiscos mit Live-DJ bietet der Fachbereich Sport und Freizeit diese Saison im Eissportzentrum Herzogenried ein neues Veranstaltungsformat an: den „Mannheimer Musikexpress“. Auf dem Eis Runden drehen, Lieblingsmusik vom Band hören und Freunde treffen – das steht im Mittelpunkt des neuen Laufs, der regelmäßig einmal zur Monatsmitte freitags stattfindet. Das Eissportzentrum präsentiert das neue Veranstaltungsformat, um eine Lücke zu den beliebten und stark nachgefragten Eisdiscos zu schließen und das Angebot beim Rundlauf zu erweitern.

Am Freitagabend, 20. Dezember, können alle Eislaufbegeisterten von 20 bis 22 Uhr (Einlass ab 19.30 Uhr) beim Mannheimer Musikexpress mit Weihnachtssound für jeden

Geschmack und Discolicht über die Eisfläche gleiten. Der Eintritt kostet 6 Euro (keine Ermäßigung). Schlittschuhe können vor Ort gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

Die nächsten Termine sind am 17. Januar 2025 mit dem „Schlager Move“ und am 21. Februar 2025 zum Abschluss mit dem „Fasnachtslauf“. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, sich beim öffentlichen Eislauf zu den normalen Öffnungszeiten regelmäßig auf die Kufen zu stellen. Die Eislaufsaison 2024/2025 geht noch bis zum 16. März 2025.

### Weitere Informationen:

0621/301095, fb52@mannheim.de oder www.mannheim.de/eislaufen



## Beleuchtungscheck vom Nikolaus

Auch in diesem Jahr hat der Nikolaus in Mannheim wieder Radfahrende belohnt, die in der kalten Jahreszeit mit dem Rad unterwegs sind. Denn eine gute Beleuchtung ist besonders im Winter wichtig. Radfahrende mit ordentlicher Beleuchtung gemäß dem Motto der Aktion „mal wieder sehen lassen“ wurden mit einem Schokoherz belohnt. Die Stadt Mannheim hat sich damit bei den Radfahrenden bedankt, da sie einen wichtigen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit leisten.

Die alljährliche Aktion fand dieses Jahr unter anderem an der neu fertiggestellten Augustaanlage statt. Hier wurden von Juli bis November der Radfahrstreifen beidseitig fortgesetzt sowie die Ampelanlagen erneuert, sodass ein leistungsfähiger Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet wird. Bürgermeister Ralf Eisenhauer: „Unsere neu erreichte Qualitätsstufe für Rad- und Fußverkehr wurde gerade durch das Verkehrsministerium bestätigt. Auch auf Mannheims Haupteingangsstraße ist nun das Fahrrad als umweltfreundliches, vor allem aber schnelles und sicheres Verkehrsmittel gleichberechtigt und durchgehend sichtbar.“

Mitarbeitende der städtischen Verkehrsplanung sowie die Fahrradbeauftragte Gabriele Fröhlich waren in den dunklen Morgen-

stunden an der Ecke Augustaanlage/Friedrichsplatz sowie am Rosengarten anzutreffen und verteilten neben den Schokoherzen auch Gutscheine für Reparaturen oder Equipment rund ums Fahrrad bei lokalen Radgeschäften für alle Radfahrenden, die ohne funktionierende Beleuchtung unterwegs waren. Erstmals wurden in diesem Jahr auch das Zufußgehen und seine Bedeutung für die persönliche Gesundheit und ein gutes Miteinander im Straßenverkehr in die Nikolausaktion eingebunden.

Unterstützt wurde die Nikolausaktion in diesem Jahr von acht lokalen Fahrradhändlern. Sie ist seit 2015 fester Bestandteil der „Tu's aus Liebe“-Kampagne der Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen Baden-Württemberg (AGFK-BW), die von den Mitgliedskommunen umgesetzt wird. Auch Mannheim als Gründungsmitglied beteiligt sich seit dem ersten Jahr und sendet den Nikolaus traditionell am 6. Dezember zum Beleuchtungscheck.

Das Ergebnis war so erfreulich wie in den vergangenen Jahren: Der Verkehrs-Nikolaus verteilte alle vorrätigen 100 Schokoherzen und nur 7 Lichtgutscheine an Radfahrende sowie 100 Fruchtgummitütchen an Fußgängerinnen und Fußgänger.

## PLANET EARS Festival

Das PLANET EARS Festival kehrt zurück. Mit der fünften Ausgabe, die von Freitag, 13., bis Sonntag, 15. Dezember, stattfinden wird, beginnt ein neues Kapitel. Erstmals wurde die Kuration des Programms extern vergeben, um Raum für spannende Perspektiven auf internationale Musik und Gegenwartskultur zu schaffen. Die diesjährigen Kuratorinnen Lisa Traoré und Lala Fofana vom Heidelberger Kollektiv Oré Arts machen das Festival zu einem Ort, an dem marginalisierte Communities nicht nur willkommen sind, sondern bewusst im Mittelpunkt stehen.

Das Herzstück des Festivals bildet auch in diesem Jahr Musik. So begeistert Aka Kelz aus Berlin mit einer Mischung aus Neo-Soul, Lo-Fi und Urban Pop, geprägt von der eigenen jamaikanischen Familiengeschichte und Themen wie mentaler Gesundheit und Traumabewältigung. Die Band Al-Qasar bringt mit ihrem „Arabian Fuzz“ eine Mi-

schung aus arabischen Grooves, globaler Psychedelia und tranceartiger nordafrikanischer Musik auf die Bühne.

Ein Highlight ist die Veranstaltung Ataya am letzten Tag des Festivals. Kuratiert von Lisa Traoré und Lala Fofana, zelebriert dieses Event die senegalesische Teezeit und die Schönheit schwarzer, afrikanischer und afrodiaporpher Kultur. Bei Tee, senegalesischen Gerichten und den souligen Rhythmen vom Künstler Byusa erleben Besucherinnen und Besucher eine Atmosphäre voller Kunst, inspirierender Gespräche und Gemeinschaft. Den Abschluss bildet ein Open Mic, bei dem das Publikum seine Talente auf der Bühne präsentieren kann.

### Weitere Informationen:

https://altefeuerwache.com/programm/konzerte/planet-ears/

## Spanische Fachkräfte verstärken Mannheimer Kitas

Die Stadt Mannheim geht bei der Fachkräftegewinnung neue Wege. Um dem hohen Bedarf an qualifizierten pädagogischen Fachkräften langfristig zu begegnen, rekrutiert der Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder erstmalig Erzieherinnen und Erzieher im europäischen Ausland. Neben dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten und den intensiven Anstrengungen beim Inlandsrecruiting soll die Fachkräftelücke auch durch Erzieherinnen und Erzieher aus dem Ausland verkleinert werden. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dem Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder ein temporäres Budget bereitzustellen, um das Recruiting von Fachkräften auch im europäischen Ausland zu planen und zu beauftragen.

Anfang November sind die ersten pädagogischen Fachkräfte aus Spanien in den Mannheimer Kitas angekommen. Nach einem intensiven Vorbereitungsprozess wurden die zehn Fachkräfte von Oberbürgermeister Christian Specht, Bildungsbürgermeister Dirk Grunert und Fachbereichsleiter Andreas Müller begrüßt. „Diese zehn jungen und hoch motivierten Menschen sind ein Glücksfall für unsere Mannheimer Kitas. Sie helfen uns, in der aktuell angespannten Fachkräftesituation die Einrichtungen zu stabilisieren und unsere vorhandenen Fachkräfte zu unterstützen“, erklärt Oberbürgermeister Christian Specht. „Wir heißen sie herzlich in Mannheim willkommen und unterstützen sie dabei, sich bei uns gut einzugewöhnen.“

Die Fachkräfte verfügen über einschlägige spanische Berufsabschlüsse und durchlaufen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit den Prozess der beruflichen Anerkennung. Nach den ersten zehn Fachkräften in diesem Jahr sollen im nächsten Jahr weitere 20 spanische Erzieherinnen und Erzieher folgen. „Wir wollen bis 2030 in Mannheim 5000 zusätzliche Kita-Plätze schaffen, dafür brauchen wir vor allem mehr qualifizierte Fachkräfte. Diese hervorragend ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher aus Spanien tragen dazu bei, dass der Kita-Ausbau schneller vorangetrieben werden kann“, betont Bildungsbürgermeister



FOTO: THOMAS TRÖSTER

Dirk Grunert.

Das sogenannte Onboarding von neuen Mitarbeitenden aus dem europäischen Ausland ist eine große Herausforderung, weshalb das Auslandsrecruiting erstmal in einer Pilotphase durchgeführt und im Anschluss evaluiert wird. Für die Pilotierung wurde eine Fachstelle für Recruiting und Onboarding von neuem pädagogischen Fachpersonal eingerichtet. Darüber hinaus ist eine Agentur mit weitreichenden Erfahrungen im Segment der Akquise von Fachpersonal im europäischen Ausland beauftragt worden.

Während des Recruitingprozesses werden die Fachkräfte bereits in Spanien hinsichtlich der Sprache und der kulturellen Anforderungen vorbereitet. Bis zur Einreise in Deutschland erreichen sie das Sprachniveau B1. Ein persönliches Kennenlernen zwischen den Fachkräften, der Tageseinrichtung und der Arbeitgeberin ist Teil des Prozesses. Erst anschließend folgt die finale beiderseitige Stellschlusssage.

Während des Prozesses der beruflichen Anerkennung werden die Spanierinnen und Spanier durch sogenannte Praxisanleitende direkt in den Tageseinrichtungen begleitet

und vertiefen die Sprachfähigkeiten in einem wöchentlich stattfindenden Sprachkurs.

Darüber hinaus erhalten die spanischen Fachkräfte regelmäßige Fortbildungs- und Reflexionsangebote durch die Fachberatung im Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder. Zur Erhöhung der Bleibewahrscheinlichkeit werden die Fachkräfte immer im Tandem in den Kinderhäusern eingesetzt, die über spanische Sprachkompetenz innerhalb der Belegschaft und ein breit aufgestelltes Betreuungsangebot verfügen (Krippe, KiGa, Hort, ELKiZ, Familien-Kita).

### Hintergrund

Aktuell können zirka 36 offene Vollzeitstellen in den städtischen Kitas nicht besetzt werden. Bei den freien Trägern sind es geschätzt mindestens nochmals doppelt so viele. Die Stadt Mannheim hat deshalb zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um zusätzliche pädagogische Fachkräfte auszubilden und zu gewinnen. In diesem Kita-Jahr wurde zum Beispiel mit der neuen Möglichkeit des Kita-Direkteinstiegs die Ausbildungsquote um 20 Prozent erhöht.

## Rheinbrücken: Tempo 30 und Mindestabstand

Die beiden Rheinbrücken sind für den Verkehr zwischen Mannheim und Ludwigshafen sehr wichtig. Daher werden die Brückenbauwerke regelmäßig geprüft, repariert und saniert. Bei der jüngsten Brückenprüfung wurde erneut erkennbar, dass die zunehmende Verkehrsbelastung nicht spurlos an den beiden Rheinquerungen vorübergeht.

Insbesondere die hohen LKW-Lasten setzen den Beton- und Stahlkonstruktionen zu. Aktuelle Forschungsergebnisse der Universität Hamburg belegen, dass ein LKW mit 10 Tonnen Achslast eine Brücke rund 160.000-mal stärker belastet als ein PKW. Besonders starke Auswirkungen haben die von schweren LKW ausgehenden Schwingungen. Ältere Bauwerke aus den 1960er und 1970er Jahren waren nur mit einer Fahrspur und den damals üblichen LKW-Lasten konzipiert. Der Schwerverkehr hat jedoch kontinuierlich zu-

genommen und sich auf alle Fahrspuren ausgeweitet. Ältere Bauwerke werden somit stärker belastet als geplant, was zu Verschleiß- und Ermüdungserscheinungen in den Konstruktionen führt. Auch bei der Kurt-Schumacher-Brücke und der Konrad-Adenauer-Brücke ist zu beobachten, dass in statisch relevanten Bereichen durch die Überlastungssituation Rissbildungen und Korrosionsschäden in der Konstruktion entstehen.

Um diesem Effekt entgegenzuwirken wird jetzt auf der Kurt-Schumacher-Brücke und der Konrad-Adenauer-Brücke die Geschwindigkeit des LKW-Verkehrs auf 30 km/h begrenzt, ein Überholverbot für LKW eingerichtet und ein Mindestabstand von 50 Metern für LKW festgelegt. Diese Maßnahmen gelten für beide Fahrrichtungen. Das führt zu geringeren Lasten aus dem Schwerverkehr sowie einer Reduzierung von Bauwerks-

schwingungen und soll die Brücke vor weiteren schädigenden Einflüssen schützen.

Da das Hochstraßensystem in Ludwigshafen die gleichen Belastungen aufweist, führt die Stadt Ludwigshafen zur Gewährleistung der Sicherheit häufige Sonderprüfungen an den Bauwerken durch. Hinzu kommen ein Monitoring-System und die Überwachung der Verkehrszahlen. Diese Systeme registrieren eine deutliche Zunahme der Schwerverkehrszahlen durch die gesperrte Hochstraße Süd und dem sich nach Corona wieder erholenden Wirtschaftsverkehr.

Um die Verkehrsinfrastruktur zu schonen, werden die vorbeugenden Maßnahmen für die Rheinbrücken auch für das Ludwigshafener Hochstraßensystem übernommen. Das ist ein weiterer Baustein zur sicheren Erhaltung des Hochstraßensystems bis zum Abbruch der Hochstraße Nord.

## Neuer Radweg in der Augustaanlage fertiggestellt

Seit September 2021 hat die Stadt Mannheim in ihrem „21-Punkte-Handlungsprogramm Radverkehr“ die Augustaanlage für den Radverkehr ausgebaut. Auf beiden Seiten dieses repräsentativen Stadtrandes stehen jetzt durchgängige Fahrradstreifen bereit. Nun wurde der neue Radweg von Oberbürgermeister Christian Specht und Elke Zimmer, Staatssekretärin im Verkehrsministerium Baden-Württemberg, feierlich eingeweiht.

„Ab sofort kann man die eindrucksvolle, rund 1,2 Kilometer lange Einfahrt in unsere Stadt vom Planetarium bis zum Wasserturm auch mit dem Fahrrad sicher und komfortabel nutzen und erleben“, erklärt Oberbürgermeister Christian Specht. „Die neuen Radwege in der viel befahrenen Augustaanlage sind ein weiteres wichtiges Stück Infrastruktur für die Verkehrswende und machen das klima- und umweltfreundliche Verkehrsmittel Fahrrad noch attraktiver.“

Staatssekretärin Elke Zimmer betont: „Die

Augustaanlage ist ein zentrales Element der Mobilität und des Stadtbildes in Mannheim. Mit den Radstreifen an der modernisierten Augustaanlage wird nicht nur die Verkehrsinfrastruktur verstärkt und verbessert, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung geleistet. Radfahren wird zu einer attraktiven, schnellen und sicheren Option für den Alltag. Die Augustaanlage ist ein gelungenes Beispiel für die Verbindung von klima- und fahrradfreundlicher Mobilität, Umweltschutz und Lebensqualität.“

Der erste Bauabschnitt von der Schubertstraße bis zur Mollstraße wurde von September 2021 bis November 2022 umgesetzt. Bevor der Umbau in die „BUGA-Pause“ ging, wurden in diesem Bereich die Fahrradstreifen auf den stadteinwärts und stadtauswärts führenden Fahrspuren der Augustaanlage erneuert. Von Juli bis Ende November 2024 folgte der zweite Bauabschnitt von der Mollstraße bis zum Friedrichsplatz.

Der Umbau hat sich nicht nur auf die Fahrradstreifen beschränkt: Gleichzeitig wurden die Parkstände entlang der Straße neu geordnet, die Fußwege barrierefrei ausgestaltet, die Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Telekommunikation und die Beleuchtung erneuert. Außerdem wurden die Staudenbeete vor dem Kunstverein mit insektenfreundlichen und artenreichen Stauden, Gräsern und Blumen neu bepflanzt, eine zweite Insektenweide ist durch die Entsigelung einer Fläche an der Werderstraße entstanden. Darüber hinaus wurde am Ende der Augustaanlage die Wendemöglichkeit vor dem Friedrichsplatz saniert. Jetzt fließt der Verkehr dort nicht mehr über Pflastersteine, sondern über eine ebene Betonfahrbahn.

Die Maßnahme kostet insgesamt rund 6,8 Millionen Euro, davon tragen das Land Baden-Württemberg rund 949.000 Euro und der Bund rund 995.000 Euro aus Fördermitteln bei.

## STADT IM BLICK

Messungen  
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 16., bis Freitag, 20. Dezember, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Altrheinstraße – Augustaanlage – B36 – Glückstein Allee – Hauptstraße – Helmut-Kohl-Straße – Lange Rötterstraße – Lauffener Straße – Luzenbergstraße – Oppauer Straße – Schwetzingen Straße – Seckenheimer Straße – Waldparkdamm – Wallstadter Straße.

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich.

## Geschichte des Kaffees

Am Donnerstag, 19. Dezember, widmet sich ein Vortrag in den Reiss-Engelhorn-Museen ab 19 Uhr der Geschichte und Verbreitung des Kaffees in Europa. Prof. Dr. Hermann Wiegand, Historiker und Vorsitzender des Mannheimer Altertumsvereins, spannt den Bogen vom späten 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Er berichtet von der ersten Begegnung der Europäer mit dem „schwarzen Wasser“, der Entstehung von Kaffeehäusern und wie das Genussmittel vom Luxusgut gekrönter Häupter zum heutigen Alltagsbegleiter für Millionen von Menschen wurde. Der Vortrag findet im Florian-Waldeck-Saal im Museum Zeughaus C 5 statt. Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen: [www.rem-mannheim.de](http://www.rem-mannheim.de)

Streamingdienste  
mit Bibliotheksausweis

Filme und Musik streamen geht auch mit dem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek stellt am Mittwoch, 18. Dezember, ab 17 Uhr in der Zentralbibliothek im Stadthaus N 1 die beiden Streamingdienste Filmfreund und Freegal Music vor. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung vorab per E-Mail unter [stadtbibliothek.zentralbibliothek@mannheim.de](mailto:stadtbibliothek.zentralbibliothek@mannheim.de) oder unter 0621/293-8933 ist erforderlich.

## KZ-Gedenkstätte Sandhofen

Die heutige Gustav-Wiederkehr-Schule dient als Außenlager des KZ Natzweiler. Eine Ausstellung im Kellergeschoss der Schule erinnert an die hier inhaftierten über 1.000 KZ-Häftlinge und dokumentiert die Geschichte des Konzentrationslagers. An jedem 3. Sonntag im Monat ist von 14 bis 16 Uhr für Einzelpersonen geöffnet – das nächste Mal am 15. Dezember. Ab 14.30 wird eine Führung angeboten. Der Eintritt und die Führung sind frei.

## Offene Werkstatt

Im freien Workshop-Angebot „Offene Werkstatt“ der Kunsthalle haben kleine und große Künstlerinnen und Künstler gemeinsam die Möglichkeit, ihrer Fantasie freien Lauf zu lassen. In einer inspirierenden und einladenden Umgebung probieren die Teilnehmenden verschiedene künstlerische Techniken aus und vertiefen im selbstständigen Tun die Themen von Ausstellungen und Sammlung. Das Angebot findet im Werkkubus ohne kunstpädagogische Betreuung statt. Daher dürfen Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Teilnahme und Material sind kostenfrei. Der nächste Termin ist am Samstag, 14. Dezember, ab 14 Uhr.



**115**  
IHRE BEHÖRDENUMMER  
Wir lieben Fragen

## IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim  
Chefredaktion: Christina Grasnack (V.i.S.d.P.)  
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
E-Mail: [amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de](mailto:amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de)  
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unumkehrbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

## 10 Jahre „Welcome Center Rhein-Neckar“

Mit Kooperationspartnern, Unternehmen und internationalen Fachkräften wurde das Jubiläum anlässlich 10 Jahre Welcome Center Rhein-Neckar gefeiert. Das Welcome Center Rhein-Neckar, das seinen Betrieb im Juli 2014 aufgenommen hat, ist ein gemeinsames regionales Serviceangebot der Stadt Mannheim, der Heidelberger Dienste GmbH sowie des Rhein-Neckar-Kreises. Es unterstützt internationale Fachkräfte bei allen Fragen zur beruflichen Integration sowie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Suche, der Einstellung und der Integration internationaler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wichtig ist auch die Lotenfunktion des Welcome Centers zu allen relevanten Angeboten in der Region.

Das „Welcome Center Rhein-Neckar“ war eines der ersten regionalen Projekte und hat viel Pionierarbeit für die Region Rhein-Neckar (Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis) geleistet. Über die Jahre ist die regionale Zusammenarbeit zu einem wichtigen Merkmal der Region im Wettbewerb um Fachkräfte und Talente geworden. „Es ist inzwischen eine Selbstverständlichkeit, gemeinsam für die Willkommenskultur in unserer Region zu werben und zu arbeiten“, so

Christiane Ram, Leiterin des Fachbereichs für Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadt Mannheim, der für die Geschäftsführung des „Welcome Center Rhein-Neckar“ verantwortlich ist. Ram betont: „Seit zehn Jahren hat das Welcome Center Rhein-Neckar mit unseren wichtigen Partnern die Unternehmen beim Thema internationale Fachkräfte unterstützt. Wir danken dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das schon im Jahr 2014 die strategische Bedeutung des Themas für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg erkannt hat.“

In Mannheim haben inzwischen 21,3 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort einen ausländischen Pass. Die Stelle für die Beratung in Mannheim wurde bewusst beim Fachbereich Bürgerdienste angesiedelt, der auch für die Themen „Zuwanderung und Einbürgerung“ und die „Beschleunigte Fachkräfteeinwanderung“ zuständig ist. Diese Struktur erleichtert die Bearbeitung komplexer Anliegen und trägt dazu bei, die berufliche Integration effektiv zu fördern.

„Fachkräftesicherung und Fachkräfteeinwanderung sind für die Stärke unserer regionalen Wirtschaft mittlerweile schlichtweg notwendig“, betont Dorothee Wagner, Lei-

terin der Stabsstelle Wirtschaftsförderung des Rhein-Neckar-Kreises. Hier ist die operative Leitung des Welcome Center angesiedelt. „Für uns als großer Flächenkreis ist die Kooperation mit den vielen Partnern, wie den Agenturen für Arbeit, den Kammern oder dem IQ-Netzwerk von unschätzbare Bedeutung.“

Die gemeinsamen Ziele wurden auch in schriftlichen Kooperationsvereinbarungen mit den Agenturen für Arbeit in Heidelberg und Mannheim 2018 und mit der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald 2019 festgehalten. Das waren weitere Meilensteine in der Geschichte des Welcome Center Rhein-Neckar.

„Das Angebot ist auch von großer Bedeutung für die Universitäten und Hochschulen in unserer Region und für die Ausbildungsbetriebe, insbesondere auch im Handwerk“, so Nadine Hülden, Geschäftsführerin der Heidelberger Dienste gGmbH. Hier gibt es einen sehr großen Bedarf an Nachwuchs. Mit dem Teilprojekt „Internationale Fachkräfte im Handwerk“ wurden speziell für dieses wichtige Thema weitere Strukturen ins Leben gerufen. „Für die über 5.000 internationalen Studierenden in unserer Region wurde in Heidelberg ein weiteres Teilprojekt ‘In-

ternational Students Welcome‘ eingerichtet. Denn diese Zielgruppe ist eine entscheidende Stellgröße für die Sicherung von akademischen Fachkräften aus dem Ausland.“

Im Verbund mit dem fast flächendeckenden Netzwerk an Welcome Centern in Baden-Württemberg bietet das Welcome Center Rhein-Neckar einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil für das Land in der zunehmenden weltweiten Konkurrenz um die besten Fachkräfte und Talente.

Gemeinschaftliche Finanzierung  
des Angebots

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus fördert die zwölf baden-württembergischen Welcome Center, im ersten Jahr aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und seit 2015 aus Landeshaushaltsmitteln. In den Jahren 2024 und 2025 beträgt der 70-prozentige Zuschuss insgesamt rund 4,5 Millionen Euro. Das Welcome Center Rhein-Neckar wird davon mit fast 470.000 Euro unterstützt. Den Eigenanteil von 30 Prozent bringen in der Region Rhein-Neckar die drei Partner Stadt Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis und Heidelberger Dienste gGmbH auf.

## Gesundheitsamt empfiehlt: Impfschutz gegen Polio überprüfen

Das Gesundheitsamt Mannheim weist auf eine Information des baden-württembergischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 29. November hin: Demnach hat das Robert Koch-Institut (RKI) in Deutschland in dem als Frühwarnsystem bundesweit in verschiedenen Kommunen eingesetzten Abwassermonitoring erstmals das Schluckimpfstoff-abgeleitete Poliovirus nachgewiesen. Die Proben stammen aus München, Bonn, Köln und Hamburg. Bislang wurden in Deutschland keine Polio-Erkrankungen oder Verdachtsfälle gemeldet, heißt es in der Meldung weiter.

Poliomyelitis („Kinderlähmung“) ist eine hoch ansteckende Krankheit, die vor allem Kinder unter fünf Jahren betrifft und bei nicht ausreichend immunisierten Personen im schlimmsten Fall zu dauerhaften Lähmungen führen kann. Sie wird überwiegend mittels Schmierinfektion übertragen, in seltenen Fäl-

len jedoch auch über Tröpfchen. Die Krankheit kann durch Polioimpfungen verhindert werden. „Gute Händehygiene kann daher die Ansteckung und Verbreitung von Polioviren reduzieren. Der beste Schutz vor Erkrankung bleibt jedoch weiterhin ein vollständiger Impfschutz. Die in Deutschland eingesetzte Impfung ist hochwirksam und sicher“, betonte Prof. Gottfried Roller, Leiter des Landesgesundheitsamts, in der Mitteilung des Ministeriums.

Aufgrund insgesamt hoher Polio-Impfquoten und guter Hygienebedingungen in Deutschland ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Polio-Erkrankungen gering. Sofern Polioviren jedoch anhaltend zirkulieren, ist es nach Einschätzung des RKI möglich, dass vereinzelt Erkrankungsfälle unter ungeimpften oder nicht vollständig geimpften Personen auftreten.

„Der Fund von Polioviren in Abwasserproben in verschiedenen deutschen Städten unterstreicht eindringlich die Notwendigkeit eines vollständigen Impfschutzes gegen Kinderlähmung“, sagt Dr. Peter Schäfer, Leiter des Gesundheitsamts in Mannheim. „Deshalb empfehle ich allen Mannheimer Bürger\*innen, ihren Impfschutz gemäß der STIKO-Empfehlungen zu überprüfen und mögliche Lücken zu schließen. Wie unser Bericht zur Kindergesundheit in Mannheim 2024 zeigt, hatten 92 Prozent der untersuchten Kinder bei der Einschulungsuntersuchung 2022/2023 einen vollständigen Impfschutz; bei 5 Prozent der Kinder war er unvollständig, bei 3 Prozent fehlte der Impfschutz.“

Bislang wurden in Baden-Württemberg keine Untersuchungen von Abwasserproben auf Polioviren durchgeführt. „Die Untersuchung von Abwasserproben aus einer Kläranlage in

Baden-Württemberg wird ab sofort in das Untersuchungsprogramm des RKI aufgenommen“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am 29. November.

Tipps:

- Es wird gebeten, in den Impfausweis zu schauen und zu überprüfen, ob der eigene Impfschutz und der der Kinder vollständig ist. Was eine vollständige Polio-Impfung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bedeutet, zeigt diese Webseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA): <https://www.impfen-info.de/impfempfehlungen/fuer-kinder-0-12-jahre/polio-kinderlaehmung/>.
- Bei fehlender oder unvollständiger Polio-Impfung wird gebeten, sich an die Haus- oder Kinderarztpraxis zu wenden.
- Es sollte auf Händehygiene geachtet werden.

## 2. Tischgespräch zur kommunalen Biodiversitätsstrategie



Erste Bürgermeisterin Prof. Dr. Diana Pretzell mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern

FOTO: THOMAS TRÖSTER

Anfang Dezember fand im Bürgerhaus Neckarstadt das zweite Tischgespräch im Rahmen der Entwicklung der kommunalen Biodiversitätsstrategie für Mannheim statt. Nach dem erfolgreichen Auftakt stand es dieses Mal im Fokus, neue Maßnahmen und mögliche Umsetzungsorte zu erarbeiten.

Rund 70 engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Fachinstitutionen und Organisationen sowie Expertinnen und Experten für biologische Vielfalt nahmen an dem Austausch teil. Aufbauend auf den Ergebnissen des ersten Treffens, bei dem bestehende Maßnahmen und Projekte dokumentiert wurden, erarbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nun konkrete Vorschläge zur weiteren Förderung der Biodiversität in Mannheim. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten vielfältige Ansätze, um die Natur in der Stadt zu schützen und auszubauen und brachten sowohl Engagement als auch eine Vielzahl an kreativen Ideen ein.

„Mit der Entwicklung einer zukunftsweisenden Biodiversitätsstrategie planen wir

mit vielen Aktiven, wie der Schutz von Natur und Arten gemeinsam entwickelt wird, damit unsere Stadt lebenswert bleibt“, so Erste Bürgermeisterin Prof. Dr. Diana Pretzell.

Die Ergebnisse des Treffens werden in die weitere Entwicklung der Biodiversitätsstrategie einfließen, deren Hauptziele weiterhin

in der Förderung der biologischen Vielfalt, der Vernetzung bestehender Maßnahmen und der Einbindung der Bevölkerung liegen.

Die Stadt Mannheim bedankt sich bei allen Beteiligten für ihren Beitrag und lädt Interessierte ein, sich auch weiterhin aktiv einzubringen: [www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/biodiversitaetsstrategie](http://www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/biodiversitaetsstrategie).

Die Strategieentwicklung wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördert.

Neue Allgemeinverfügung zur  
Afrikanischen Schweinepest

Um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf das Mannheimer Stadtgebiet zu verhindern, wurden die besonders gefährdeten Bereiche an der Grenze zu Hessen umzäunt. Diese Arbeiten sind nun abgeschlossen, wodurch ein ausreichender Schutz besteht. Die Beschränkungen, die zur Eindämmung der ASP getroffen wurden, können in Abstimmung mit dem baden-württembergischen Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nun erneut gelockert werden. Hierfür hat die Stadt Mannheim eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die am 7. Dezember in Kraft getreten ist.

Folgende Neuerungen gibt es:

- Ab sofort darf unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen im Mannheimer Stadtgebiet wieder gejagt werden. Ausgenommen hiervon ist im Hinblick auf das Seuchengeschehen im südlichen Hessen nur ein Streifen nördlich der A 6 bis zur Stadtgrenze.

- Auf den Neckarwiesen zwischen der B 44

und der B 38 wurde die Leinenpflicht für Hunde aufgehoben.

- Die Regelungen und Einschränkungen bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk werden an Silvester und Neujahr vorübergehend aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausgesetzt.

Die konsequenten Maßnahmen der vergangenen Monate und die insgesamt breite Akzeptanz hierfür in der Bevölkerung haben eine Ausbreitung nach Baden-Württemberg mit Ausnahme eines Falles bislang erfolgreich verhindert. Die Stadt Mannheim appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch Besucher, die bestehenden Regeln weiterhin zu beachten.

Die vollständige Allgemeinverfügung ist unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ in dieser Amtsblatt-Ausgabe sowie unter [www.mannheim.de/ueb](http://www.mannheim.de/ueb) zu finden. Aktuelle Informationen zur ASP sind auf [www.mannheim.de/asp](http://www.mannheim.de/asp) abrufbar.



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).  
Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

**STADT MANNHEIM<sup>2</sup>**

Baurecht, Bauverwaltung  
und Denkmalschutz

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik**  
am Dienstag, den 17.12.2024 um 16:40 Uhr, im Ratssaal  
Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden. Hinweise zum Livestream finden Sie unter [www.mannheim-videos.de](http://www.mannheim-videos.de)

- 1 Bekanntgabe von Vergabebeschlüssen
- 2 Kurzberichte über laufende Vorhaben
- 3 Bebauungsplan Nr. 83.56 „Wohnquartier zwischen Rheingoldstraße und Friedrichstraße“ in Mannheim – Neckarau  
Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 4 Sanierung Kunstverein Maßnahmengenehmigung 2. Bauabschnitt
- 5 Turnusmäßige Neubesetzung des Gestaltungsbeirates (GBR) der Stadt Mannheim
- 6 Verkehrsberuhigende Maßnahmen um H6/J6 (Swansea-Platz); Antrag des Jugendbeirates
- 7 Anfragen
- 8 Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- 9 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ausschreibung  
Sicherheitsdienstleister für Fasnachtsumzug

am 02.03.2025

Detaillierte Informationen finden Sie hier:  
<https://vtm-ma.de/ausschreibungen/>

## Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, § 14d SchVestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

## Allgemeinverfügung:

## I

- Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Mannheim vom 06.09.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.
- Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone II festgelegt:

2.1. Die Sperrzone II betrifft das gesamte Gebiet des Stadtkreises Mannheim.

## II.

- In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:

## 1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Sperrzone II und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben. Abweichend vom Verbringungsverbot ist das Verbringen von innerhalb der Sperrzone II erlegten Wildschweinen von dem Erlegort/Fundort in die üblicherweise genutzte Wildkammer zulässig, sofern sich diese in der Sperrzone II befindet. Außerdem ist das Verbringen in eine von den Behörden gesondert aufgestellte Wild-/Kühlkammer in der Sperrzone II zulässig.

Abweichend vom Verbringungsverbot kann das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, nach einer negativen virologischen Untersuchung auf ASP in folgenden Fällen unter Beachtung des Merkblatts „Verbringen von Wildschweinefleisch und -erzeugnissen innerhalb und außerhalb der SZ I, II und III“ durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim genehmigt werden:

a) für den privaten häuslichen Verbrauch nur innerhalb der Sperrzone II. Die Genehmigung für den privaten häuslichen Verbrauch in der Sperrzone II gilt als erteilt, wenn nach Erhalt eines negativen Befundes eine Kontaktaufnahme durch den Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht erfolgt;

b) zur Abgabe nur innerhalb der Sperrzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 (z. B. Metzgereien) innerhalb der Sperrzone II und ausschließlich zur direkten Abgabe an den Endverbraucher innerhalb der Sperrzone II;

c) zur Abgabe an einen zugelassenen benannten Verarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Behandlung gem. Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687.

1.1.3. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind sowie der Bereich der Neckarwiesen zwischen der B 44 und der B 38.

Die Anordnung gilt nicht für eingesetzte Kadaversuchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden. Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze und das Training von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden. Sonstige Regelungen zu Anlempfungen insb. aus § 6 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z. B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).

1.1.5. GrundstückseigentümerInnen und GrundstückbesitzerInnen haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch

a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder

b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder

c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen zu dulden.

1.1.6. Radfahren einschl. Mountaibikefahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von WaldbesitzerInnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.

Angelscherei und Erwerbsfischerei bleiben erlaubt mit der Maßgabe, dass das Wegegebot beachtet wird. Ein kurzfristiges Verlassen der befestigten Wege für maximal 15 Meter zum Zwecke des Erreichens des Ufers bzw. der Angelstelle ist hierbei unschädlich. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen muss dabei gewährleistet sein. Die Nutzung von Mountain-Bike-Trails ist in der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II untersagt.

1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.

1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung oder der Suche zum Zweck der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden zulässig. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden.

1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbe-

sondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Veranstaltungsverbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundeausbildung. Waldpädagogische Veranstaltungen am Tag werden vom Verbot von Veranstaltungen außerhalb bebauter Ortslagen ebenfalls ausgenommen, wenn diese durch forstliches Fachpersonal oder staatlich zertifizierte Waldpädagoginnen und Waldpädagogen durchgeführt werden.

1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im umfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet. Es ist ausnahmsweise erlaubt, die befestigten/angelegten Wege zu verlassen, um sich auf eine üblicherweise genutzte Aufenthaltsfläche zu bewegen, wenn der Weg nicht länger als 15 Meter ist und entsprechend eingesehen werden kann.

1.1.12. Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet, sofern die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dabei jederzeit gewährleistet ist. Allerdings sind die Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt, die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusägen etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber – zwischen Tagesanbruch und Einbruch der Dunkelheit – durchgeführt werden. Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring und Holzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Rückung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungen- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung außerhalb von Schwarzwildeinständen, Holzabfuhr auf Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunction der WaldbesucherInnen (Wegegebot für Erholungssuchende). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch WaldbesitzerInnen oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden können. Privates Holzwerben mit Holzessechen und Schlagraumaufarbeitung sind verboten. Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, zugelassen werden.

1.1.13. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien ist innerhalb bebauter Ortsteile erlaubt, sofern ein Mindestabstand von 300 Metern zum Waldrand eingehalten wird. Wird dieser im Einzelfall unterschritten, gilt die Regelung für die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile entsprechend. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern außerhalb bebauter Ortsteile bedarf der Einzelgenehmigung, wobei im Rahmen des Antrages der Ort, die Höhe und die Lautstärke der zum Einsatz geplanten Feuerwerkskörper anzugeben sind und durch die geplante Feuerwerk-/ Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Dies kann formlos an [veterinaer-dienst@mannheim.de](mailto:veterinaer-dienst@mannheim.de) erfolgen. Anträge sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden.

Die Nutzung von Böllerschüssen o.ä. ist untersagt. Abweichend von der vorstehenden Regelung ist innerhalb von geschlossenen Ortschaften das Abrennen von Feuerwerkskörpern sowie die Nutzung von zugelassenen Knallkörpern, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen, im Zeitraum vom 31.12.2024 (ab 00:00:01 Uhr) bis zum 01.01.2025 (bis 23:59:59 Uhr) erlaubt.

1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Maislabyrinth untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag genehmigt werden, wenn ein Konzept nachgewiesen wird, welches den Aufenthalt von Wildschweinen in dem Labyrinth ausschließt.

1.1.15. Die Nutzung von motorisierten Gleitschirmen, Motorschirmen oder vergleichbaren Luftsportgeräten über der Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I.2.1. bestimmten Sperrzone II wird Camping in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

## 1.2. Wildschweine / die Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II mit Ausnahme einer Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch den Rhein im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze unter folgenden Maßgaben gestattet:

a) Die Jagd ist so auszuführen, dass ein Versprengen der Wildschweine möglichst verhindert wird. Bei der Einzeljagd mit der Kugel unter Verwendung von Schalldämpfern.

b) Die Jagd auf Schwarzwild in der Sperrzone II ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als grundsätzlich erteilt. Die Genehmigung erlischt, sobald der Veterinärdienst Kenntnis über einen ASP-Verdachtsfall erhält. Hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigung informiert. Die Genehmigung lebt wieder auf, sobald der Veterinärdienst der Stadt Mannheim über das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe über ein negatives ASP-Ergebnis informiert wurde. Auch hierüber wird die Jägerschaft über die Jägervereinigung informiert.

c) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Schwarzwild-Strecken täglich mit der punktgenauen Angabe des Erlegungsortes in das Wildtierportal einzutragen.

d) Der Einsatz von Jagdhunden und Jagdhelfern (Treibern) zur flächigen Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Unter das Beunruhigen mit Jagdhunden fällt auch das Brackieren.

e) Die Durchführung von Bewegungsjagden und Erntejagden ist untersagt.

1.2.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II aufgerufen. Dies gilt nicht für die Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch den Rhein im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze.

Bei der Jagdausübung nach Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

HalterInnen von Hausschweinen und MitarbeiterInnen von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen. Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden. Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Das bedeutet mindestens abwaschen insbesondere der Handepfoten, des Fanges, der Riemen, Halsbänder mit geeignetem Shampoo, Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug. Desinfektion der Transportbox.

Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu waschen. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden, sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

## Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:

1.2.3 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden, ha-

ben Jagdausübungsberechtigte sicherzustellen, dass jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer orangefarbenen Wildmarke gekennzeichnet und in auslaufsicheren Behältnissen zu der üblicherweise genutzten Wildkammer gebracht wird. Auch das Aufbrechen darf erst an diesem Ort erfolgen.

1.2.4 Konfiskate eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer Verwahrstelle in der Sperrzone II in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen. Der Transport hat in auslaufsicheren, leicht zu reinigenden Behältnissen zu erfolgen.

1.2.5 Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen und jeweils mit einem Untersuchungsantrag und unter Angabe des genauen Ortes (Revier-ID und mit GPS-Daten) an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung übersandt werden. Bei Tupferproben ist auf eine hinreichende Durchdringung zu achten. Beim Versand der Proben ist sicherzustellen, dass keine bluthaltigen Flüssigkeiten außerhalb der Probenbeutel auftreten.

1.2.6 Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der üblicherweise genutzten Wildkammer unter Kontrolle des Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der/die Jagdausübungsberechtigte das in der Sperrzone II erlegte Wildschwein zerlegt und die Stücke bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses in verschlossenen Vakuumbeuteln aufbewahrt; diese dürfen tiefgefroren werden. Jeder Vakuumbeutel muss mit der Nummer der (roten) Wildursprungsmarke zur Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet sein und alle Wildteile in einem eigenen Behältnis aufbewahrt (z. B. Plastiksack) sein. Ein Inverkehrbringen ist nach Maßgabe der Ziff. 1.1.2. erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses zulässig. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer, die Kontakt zu dem positiv getesteten Tierkörper hatten, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden. Eine Beseitigung des Tierkörpers sowie der zur selben Zeit in der Wildkammer befindlichen Tierkörper hat auch in dem Fall zu erfolgen, wenn durch das CVUA aufgrund mangelhafter Probeabgabe kein Probeergebnis zur Verfügung gestellt werden kann.

## Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

1.2.7 Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und nach negativem Untersuchungsergebnis über die bekannten Verwahrstellen in der Sperrzone II oder an einem vom Veterinärdienst der Stadt Mannheim bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Jede Probe ist mit einem Untersuchungsantrag an das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe zur Untersuchung zu übersenden.

1.2.8 Jagdausübungsberechtigte a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen, b) haben jedes verendet, schwerkrank oder in sonstiger Weise verhalten auffällig aufgefundene Wildschwein dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Mail: [veterinaer-dienst@mannheim.de](mailto:veterinaer-dienst@mannheim.de)) unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der verendeten aufgefundenen Wildschweine obliegt ausschließlich dem von der Stadt Mannheim bestimmten Personal.

1.2.9 Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. HundehalterInnen und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

1.2.10 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinhaltenungen nicht verbracht werden.

## 1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.3.1. HalterInnen von Schweinen teilen dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim ([veterinaer-dienst@mannheim.de](mailto:veterinaer-dienst@mannheim.de)) unverzüglich a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, falls die Haltung dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim nicht bereits bekannt ist,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Zutritt öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.

1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11. genehmigen.

2. Für die Fläche nördlich der A 6, begrenzt im Westen durch den Rhein im Norden und Osten jeweils durch die Stadtgrenze, gelten folgende Regelungen:

2.1 Ergänzend zu den Anordnungen unter Ziffer II.1. ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind, sofern die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild ausgeschlossen werden kann, zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang:

a) Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, b) Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Waldschutzes, c) Verkehrssicherungsmaßnahmen, d) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf wildlicht geätzten Flächen,

e) Maßnahmen zur Anlage und Sicherung von Forstkulturen auf nicht wildlicht geätzten Flächen nach vorherigem Abflug mit Drohne und Abschluss von Schwarzwild,

f) vorbeugende Waldschutzmaßnahmen i. S. d. § 14 Abs. 1 Nr. 5 LWaldG, g) Holzernmaßnahmen in einsichtigen Beständen ohne Dickungen,

h) Holzbefahraktivitäten, sofern sie ausschließlich auf Forstwegen stattfinden (dies beinhaltet auch das Ablängen von Stämmen zum Transport). Weitere Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist beim Veterinärdienst der Stadt Mannheim ([veterinaer-dienst@mannheim.de](mailto:veterinaer-dienst@mannheim.de)) zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers und ggf. das amtliche Kennzeichen des zu nutzenden Fahrzeugs, die Angabe des Ortes, an dem die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, sowie den Antragsgrund zu enthalten. Der Veterinärdienst der Stadt Mannheim bescheidet Anträge im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Bezüglich der Pflege von Waldwiesen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaft.

Bei sämtlichen vorgenannten Tätigkeiten ist auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle großzügig zu umfahren.

2.2 Es gilt ein Jagdverbot; dies umfasst auch die Jagdhundeausbildung. Erlaubt ist,

a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder brauchbaren Jagdhunden am Riemen, und dem diese unterstützenden Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera,

b) das Kirren von Schwarzwild an den bisher genutzten Stellen. Die Kirrstellen sollen weiterbetrieben und dort ein Monitoring mit Fotofallen (falls vorhanden) betrieben werden. Auffälligkeiten, die auf einen Seuchenauftritt oder ein Abwandern des Schwarzwildes hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim oder der Unteren Jagdbehörde mitzuteilen. Die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Beschießen von Kirrungen bleiben hiervon unberührt,

c) die Anlage und der Einsatz von Saufängern nach näherer Bestimmung des Veterinärdienstes der Stadt Mannheim

d) die Erlegung von bei der Suche nach Wildschweinekadavern oder in sonstiger Weise aufgefundenen schwerkranken Wildschweinen im Rahmen des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie von dabei annehmenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder Personen mit Jagderlaubnis (§ 25 Abs. 1 S. 1 JWMG), sowie durch die die in der Kadaversuche tätigen Personen begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils vom Veterinärdienst der Stadt Mannheim damit beauftragt worden sind,

e) die Ausübung der Fangjagd mit nach § 32 JWMG i. V. m. § 8 DVO JWMG zugelassenen Fallen im Feld und Offenland, im Abstand von mindestens 100 Metern zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u. a. waldähnliche Strukturen z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscanthus, etc.) nach vorheriger Anzeige beim Veterinärdienst der Stadt Mannheim ([veterinaer-dienst@mannheim.de](mailto:veterinaer-dienst@mannheim.de)) sowie auf innerhalb von befriedeten Bezirken im Sinne der §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 JWMG liegenden Grundflächen,

aa) durch anerkannte, entsprechend eingesetzte und im Einzelfall durch den oder die jeweiligen EigentümerInnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen beauftragte StadtjägerInnen oder Stadtjäger, und zwar einschließlich des Erlegens bzw. Abfangens auf derselben Grundfläche innerhalb des befriedeten Bezirks mittels Schusswaffengebrauch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Nutzung eines sicheren Kugelfangs, wobei möglichst geräuscharme Kleinkalibermunition (Unterschallmunition) einzusetzen ist;

bb) durch EigentümerInnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder den von ihnen Beauftragten im Rahmen und nach Maßgabe einer Einzelantragsgenehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 4 JWMG. Die unter Ziffer II. 1.2. beschriebenen Regelungen zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gelten entsprechend.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter [www.mannheim.de/oeb](http://www.mannheim.de/oeb) verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 06.12.2024, gez. Specht, Oberbürgermeister

## Hebesatzsatzung 2025 Grundsteuer A und B

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 1, 52 Landesgrundsteuergesetz vom 4. November 2020 (GBl. S. 974, ber. 2022 S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Die Stadt Mannheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.§ 2  
Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:2025 2026  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H. 300 v.H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H. 365 v.H. der Steuermessbeträge.§ 3  
Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 und 2026.§ 4  
Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 52 Abs. 2 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg werden wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5  
Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.Mannheim, 24.10.2024  
Der Oberbürgermeister